

Motion 29

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine regelmässige Aufgabenüberprüfung

Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser und Mark Buchecker namens der FDP-Fraktion, Roland Z'Rotz namens der GLP-Fraktion sowie Marko Hotz namens der SVP-Fraktion vom 18. Dezember 2024

Der Finanzhaushalt der Stadt Luzern richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen (Art. 57 der Gemeindeordnung). In der Verfassung des Kantons Luzern ist verankert, dass der Kanton und die Gemeinden die «Aufgaben regelmässig daraufhin überprüfen sollen, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden». Auch ist festgehalten, dass die Aufgaben «bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst» erfüllt werden sollen (Kantonsverfassung §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1). Im kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist zudem festgehalten, dass die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und die Verwaltung den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit führen.

Mit vorliegender Motion wollen wir die Umsetzung dieser Grundsätze stärken. Dies vor dem Hintergrund, dass das Ausgabenwachstum der Direktionen der Stadt Luzern deutlich über dem prognostizierten Wirtschaftswachstum (BIP nom.) liegt. In den Jahren 2020 bis 2022 wurde noch ein moderates Ausgabenwachstum realisiert. Bereits im Jahr 2023 stieg das Ausgabenwachstum jedoch auf 5 Prozent (Ist-Wert). Im Budget 2024 ist ein Wachstum von 9 Prozent und in den Jahren 2025 und 2026 von 4 Prozent bzw. 3.5 Prozent eingestellt. Das Ausgabenwachstum lässt sich aktuell dank den stark gestiegenen Steuererträgen der letzten Jahre decken.

Um zu verhindern, dass dereinst bei einem unerwarteten Einnahmefall eine einmalige grosse Aufgabenüberprüfung (=Sparprogramm) zur Entlastung des Staatshaushaltes droht, die sehr einschneidend sein könnte, sollen die Aufgaben und die damit verbundenen Auslagen regelmässig geprüft werden. Die guten Zeiten und nicht die schlechten Zeiten sind die richtige Zeit für eine regelmässige Aufgabenüberprüfung. So kann der Herausforderung begegnet werden, dass der Stadt Luzern laufend neue Aufgaben übertragen werden, ohne den bestehenden Aufgabenbestand zu hinterfragen. Eine regelmässige Überprüfung der Aufgaben, die durch die Stadt Luzern erbracht werden, ist daher wichtig. Wenn es Aufgaben gibt, die nicht mehr notwendig, finanziell nicht mehr tragbar, unwirksam, unwirtschaftlich oder nicht vom richtigen Leistungserbringer erfüllt werden, können Mittel eingespart oder optimiert und für Aufgaben freigesetzt werden, welche diesen Kriterien gerecht werden.

Der Kosten-Nutzen-Effekt einer Aufgabenüberprüfung kann mit Zielvorgaben gefördert werden. Die Aufgabenüberprüfung kann mit dem Prozess des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) auf der Controlling-Schiene ressourcenschonend verknüpft werden. Je besser die Aufgabenüberprüfung in die bestehenden institutionellen AFP- und Budgetprozesse integriert ist, desto effizienter kann sie durchgeführt werden.

In diesem Sinn ist eine periodische, selektive und rollende Aufgabenüberprüfung denkbar, in der jährlich pro Departement eine gewisse Anzahl Dienststellen und gegebenenfalls vorgängig festgelegte (thematische oder departementsübergreifende) Schwerpunkte überprüft werden. Die Aufgabenüberprüfung kann zeitversetzt explizit in den Budgetierungsprozess und den Finanzplan eingebunden werden. Ein solcher Prozess leistet einen wertvollen Beitrag für einen nachhaltigen Finanzhaushalt der Stadt Luzern.

Das Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern sieht mit Verweis auf § 15 der Kantonsverfassung eine Aufgabenüberprüfung durch die Finanzdirektion vor. Die näheren Regelungen sind dem Stadtrat überlassen. Eine klare gesetzliche Vorgabe, welche die systematische Überprüfung der Aufgaben regelt, fehlt. Dadurch fehlt auch ein gemeinsames, direktionsübergreifendes Verständnis über das Ziel und den Nutzen einer Aufgabenüberprüfung. Eine solche gesetzliche Grundlage ist so auszugestalten, dass auch eine externe Aufgabenüberprüfung möglich ist.

Der Stadtrat wird daher beauftragt, im Reglement über den Finanzhaushalt eine gesetzliche Grundlage für eine regelmässige Aufgabenüberprüfung zu schaffen und dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.